

# Schreiben an Rechtsanwalt Dr. Edgar Matyschok betreffend den Falschversicherer Krystian Hipp

RAe Matyschok & Anschütz  
Herrn Dr. Edgar Matyschok  
Bachstraße 29  
69115 Heidelberg

19.12.2022

Sehr geehrter Herr Dr. Matyschok

Ich schreibe Ihnen, weil ich in Google-Maps sah, dass Sie Ihre Kanzlei in der Bachstraße haben, und dass sich nur wenige Häuser von Ihnen entfernt die Kanzlei Obst, Schuh & Hipp befindet.

Ich selbst war niemals in der Bachstraße und auch niemals in dieser Kanzlei Obst, Schuh & Hipp, und ich habe auch niemals in meinem Leben den Anwalt Hipp oder den Anwalt Schuh gesehen, und ich habe auch niemals dem Anwalt Hipp oder dem Anwalt Schuh irgendeine Vollmacht erteilt.

Mit Schreiben vom 26.04.2022 hat RA Hipp die Richterin Schmidt durch seine falsche anwaltliche Versicherung übertölpelt: *"Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert"*. Seit 26.04.2022, seit 8 Monaten, hält er zwecks vorsätzlicher Übertölpelung der Richterin Schmidt an seiner falschen anwaltlichen Versicherung fest.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie Ihrem Anwaltskollegen und Nachbarn Hipp anraten könnten, dass er der Richterin erklärt, dass seine anwaltliche Versicherung nicht der Wahrheit entspricht.

Da Richter geschworen haben, nur der Wahrheit zu dienen, widerspricht es dem Standesrecht, wenn ein Anwalt eine Richterin monatelang mittels falscher anwaltlicher Versicherung übertölpelt.

Wenn Sie Ihren Kollegen Hipp überzeugen, dass es standeswidrig ist, die Richterin zu übertölpeln, dann muss sich mit seiner Standeswidrigkeit nicht die Karlsruher Rechtsanwaltskammer befassen.

Es wäre zu wünschen, dass es einem Heidelberger Kollegen des Falschversicherers Krystian Hipp mit Verweis auf § 43 a III 2 BRAO\*\*\* gelingt, den Falschversicherer Krystian Hipp zu überzeugen, dass er Richter nicht bewusst belügen darf, und dass er seine falsche anwaltliche Versicherung, an der er zwecks Übertölpelung der Richterin Schmidt seit Monaten festhält, endlich zurücknimmt.

\*\*\* *"Gemäß §§ 43, 43a III 2 BRAO darf der Rechtsanwalt bei seiner Berufsausübung nicht bewusst die Unwahrheit verbreiten. Dieses sich aus § 43a III 2 BRAO ergebende Verbot zu lügen ist Ausfluss des Sachlichkeitsgebotes des § 43a III BRAO und eine der Grundpflichten des Rechtsanwalts. Die Rechtspflege leidet schweren Schaden, wenn der Rechtsanwalt nicht bei der Wahrheit bleibt und man seinem Wort nicht vertrauen kann. Im Ergebnis entspricht die berufsrechtliche Grundpflicht des § 43a III BRAO der zivilprozessualen Wahrheitspflicht der Partei gemäß § 138 I ZPO."* (Anwaltsgerichtshof Celle 1. Senat, Urteil vom 25.01.2016, AGH 11/15)

# Die Hipphippurra-Methode

## des Heidelberger Rechtsanwalts Krystian Hipp

RAe Obst, Schuh & Hipp  
Herrn Eric Schuh  
Herrn Krystian Hipp  
Bachstraße 14-16  
69121 Heidelberg

19.11.2022

### **Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert**

Sehr geehrter Herr Schuh  
Sehr geehrter Herr Hipp

Sie haben in Ihren beiden Schreiben vom 26.04.2022 (siehe unten Seite 8) und vom 31.05.2022 (siehe unten Seite 9), die Sie in Wir-Form verfasst haben ("*zeigen wir an*", "*wir werden die Klage*", "*von uns*" usw.), zwecks Übertölpelung der Richterin Schmidt die Unwahrheit gesagt.

Vollmachtlose Rechtsanwälte, denen niemals eine Prozessvollmacht erteilt wurde, dürfen weder Kläger noch Beklagte vor Gericht vertreten. Vollmachtlose Rechtsanwälte ohne Vertretungsmacht (§ 164 ff. BGB) bzw. ohne Prozessvollmacht (§ 80 ff. ZPO) dürfen keinerlei Prozesshandlungen vornehmen, also z.B. nicht einmal beantragen, den Streitwert festzusetzen (siehe unten Seite 8): "*Hat ein vollmachtloser Vertreter die Klage erhoben, ist die Klage sofort als unzulässig abzuweisen*" (Zöller, ZPO, § 88, Rz. 6, GemS OGB BGHZ 91, 114). Überdies gilt gemäß BGH: "*Ist der Vertreter in Kenntnis des Fehlens der Vollmacht für die Partei aufgetreten, sind ihm persönlich (und nicht der Partei) die Kosten aufzuerlegen*" (Zöller, ZPO, § 88, Rz. 11, BGHZ 121, 400).

Nicht-Prozessbevollmächtigte dürfen weder Verfahrensgebühren noch Terminsgebühren erhalten (siehe Vorbemerkung zu Teil 3 der RVG: "*Gebühren nach diesem Teil erhält der Rechtsanwalt, dem ein unbedingter Auftrag als Prozessbevollmächtigter in einem gerichtlichen Verfahren erteilt worden ist*" (siehe unten Seite 24).

Zwecks Erschleichung von Verfahrens- und Terminsgebühren haben Sie die Richterin Schmidt durch Ihre falsche anwaltliche Versicherung übertölpelt: "*Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert*". Seit dem 26.04.2022 bis zum heutigen Tag, seit 7 Monaten, halten Sie zwecks Übertölpelung der Richterin Schmidt an Ihrer falschen anwaltlichen Versicherung fest.

Da monatelanges Zureden bei Ihnen nichts hilft, werden Sie jetzt auf diesem Wege aufgefordert, der Richterin Schmidt schriftlich zu erklären, dass Ihre anwaltliche Versicherung vom 26.04.2022 nicht der Wahrheit entspricht.

Seite 1 des 24seitigen Dokuments, das ab Seite 2 die Akte des Amtsgerichts enthält.

Hinweis: Die Seiten 2 bis 24 sind in dieser PDF-Datei nicht enthalten

## Verbot der Lüge

**Nach § 43 a Abs. 3 S. 2 BRAO darf der Rechtsanwalt bei seiner Berufsausübung nicht bewusst die Unwahrheit verbreiten. Hiernach ist es dem Rechtsanwalt verboten bei seiner Berufsausübung unrichtige Tatsachenbehauptungen aufzustellen. Dieses sog. Lügeverbot ist generell uneingeschränkt und gilt gegenüber jedermann.** Dies bedeutet zum einen, dass dem Rechtsanwalt jedwede Art der unwahren Tatsachenverbreitung untersagt ist, was auch für die sog. Notlüge gilt. Zum anderen gilt das Lügeverbot gegenüber jedem Adressaten des Rechtsanwalts, einschließlich Behörden und Gerichten, dem gegnerischen Mandanten, dem gegnerischen Rechtsanwalt als auch Zeugen und anderen Prozessbeteiligte. Zu beachten ist dabei, dass das Lügeverbot auch gegenüber dem eigenen Mandanten gilt. Die bewusste Falschunterrichtung oder unwahre Behauptung des Rechtsanwalts gegenüber seinem Mandanten z. B. dahingehend, dass er in der Sache bereits eine nennenswerte Tätigkeit entfaltet hat, eine Klage bereits eingereicht oder ein Schriftsatz an die Gegenseite schon erstellt sei, begründet regelmäßig einen berufsrechtsrelevanten Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot. Im Übrigen gilt das Lügeverbot grundsätzlich für die gesamte anwaltliche Berufsausübung und ist daher durch den Rechtsanwalt – zumindest nach wohl herrschender Rechtsansicht – in allen behördlichen und gerichtlichen Verfahren gleichermaßen zu beachten. Nur ausnahmsweise können sich hier aufgrund besonderer Vorgaben und verfahrensrechtlicher Besonderheiten etwaige Restriktionen oder Abweichungen ergeben. Dies gilt insbesondere für das Strafverfahren, wo sich z. B. im Hinblick auf Beweisanträge und die Benennung von unwahren Tatsachenbehauptungen oder für den Fall der Verfahrensrüge unter Berufung auf das Sitzungsprotokoll Ausnahmen ergeben können.

Inhaltlich bezieht sich das Lügeverbot zunächst nur auf Tatsachen und gilt grds. nicht für das Verbreiten und Vertreten einer (falschen) Rechtsauffassung. Eine Ausnahme kann insoweit nur dann in Betracht kommen, wenn sich das Verbreiten der Rechtsauffassung als Tatsachenbehauptung darstellt. Ein justiziabler Verstoß gegen das Lügeverbot setzt im Weiteren voraus, dass der Rechtsanwalt die Unwahrheit bewusst verbreitet und „wider besseren Wissens“ gehandelt hat. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Rechtsanwalt um die Unwahrheit seiner Tatsachenbehauptung positiv weiß. Allein der Umstand, dass dem Rechtsanwalt z. B. aufgrund des gegnerischen Sachvortrages oder einer gerichtlichen Beweisaufnahme die Unwahrheit seines eigenen Sachvortrages hätte bekannt sein müssen, ist rechtlich unerheblich und begründet nur ein bedingt vorsätzliches oder leichtfertiges Handeln. Den Rechtsanwalt trifft grundsätzlich auch keine besondere Pflicht unklare Sachverhalte auszuforschen oder zweifelhafte Informationen des Mandanten aufzuklären. Der Rechtsanwalt darf nämlich grds. den Angaben seines Mandanten vertrauen. Dies gilt auch nach einer aus tatsächlichen Gründen verlorenen Instanz und der Einlegung von Rechtsmitteln. Eine Ausnahme kann im Einzelfall aber ausnahmsweise dann bestehen, wenn sich berechnete Zweifel an der Richtigkeit der Ausführungen ergeben. Abgesehen von dieser engen Ausnahme greift das Verbot der Lüge nur dann, wenn der Anwalt die Unwahrheit seiner Behauptung positiv kennt. Das Lügeverbot greift auch dann, wenn der Rechtsanwalt eine vom Gegner aufgestellte Behauptung, deren Wahrheit er positiv kennt, konkret oder pauschal mit Nichtwissen bestreitet. Verboten ist dem Rechtsanwalt grds. nur das Verbreiten der Unwahrheit. Insoweit gilt, dass das bloße Verschweigen der Wahrheit grds. keinen Verstoß gegen das Lügeverbot begründet. Falsche Angaben des Mandanten, die ohne Veranlassung durch den Rechtsanwalt erfolgt sind, muss der Rechtsanwalt auch bei positiver Kenntnis nicht richtig stellen, darf sie aber auch nicht aktiv wiederholen oder übernehmen. Das Lügeverbot ist daher nicht mit einer unbedingten Wahrheitspflicht gleichzusetzen. Auch das Einlegen aussichtsloser Rechtsmittel begründet grds. keinen Verstoß gegen das Lügeverbot. Insoweit kommt allerdings eine anwaltliche Schlechtleistung und ein Anspruch des Mandanten auf Schadensersatz in Betracht.